

## Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Holztechnik an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 25. Februar 1985

Aufgrund der Art. 5 und 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

### § 1

Die Studienordnung für den Studiengang Holztechnik vom 21. Juli 1982 (KMBI II S. 251) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Oktober 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Überschrift:  
„Eintritt in das Hauptstudium und das 2. praktische Studiensemester“
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Eintritt in das 2. praktische Studiensemester setzt die bestandene Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des 1. praktischen Studiensemesters voraus.“
3. Im Abschnitt „Fächer- und Studienübersicht für die theoretischen und praktischen Studiensemester“ wird bei Fach Nr. 25 Allgemeinwissenschaftliche WPF die Eintragung in Spalte 3 und 4 (WoSt im Grundstudium und Hauptstudium) wie folgt gefaßt:  
„Die Zahl 6 ist zwischen die beiden Zahlenspalten 3 und 4 zu setzen und erhält folgende Fußnote:  
„Bis zur Vorprüfung müssen mindestens 2, höchstens 4 Stunden allgemeinwissenschaftlicher WPF belegt werden. Je Semester dürfen nur 2 Stunden allgemeinwissenschaftlicher WPF belegt werden.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 25. März 1985 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 19. Dezember 1984 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 12. Februar 1985 Nr. IV/9-3a/17 085.

Rosenheim, den 25. Februar 1985

In Vertretung des Präsidenten:

H a n i k a  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 25. Februar 1985 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 1985 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 1985.

KMBI II 1985 S. 115

## Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg

Vom 18. April 1985

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

### Änderungssatzung

### § 1

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBI II, S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „mündliche und“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 5 Nr. 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
„Bei Festlegung der Fachnote wird die Sprachpraxis dreifach, der allgemeine Teil einfach und der spezielle Teil zweifach gewichtet.“
3. In § 11 Abs. 3 wird der Passus „an zwei Prüfer“ durch den Passus „einem zweiten Prüfer“ ersetzt.
4. § 15 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet ist. Ist die Zwischenprüfung in verschiedenen Teilfächern abzulegen, müssen die Noten aller Teilprüfungen mindestens ‚ausreichend‘ lauten.“
5. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Satz“ ersetzt.
  - b) Die Worte „den nicht bestandenen Fächern“ werden ersetzt durch „dem nicht bestandenen Fach bzw. Teilfach.“
6. § 17 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Hatte der Prüfungsteilnehmer in der ersten Wiederholungsprüfung mehrere Teilfächer eines Faches abzulegen, muß er diese auch in seiner zweiten Wiederholungsprüfung wiederholen; wurde er in der ersten Wiederholungsprüfung nur in einem einzelnen Teilfach geprüft, bezieht sich eine zweite Wiederholungsprüfung nur auf dieses Teilfach.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Februar 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. März 1985 Nr. I B 4-6/33 240.

Augsburg, den 18. April 1985

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. April 1985 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. April 1985 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 1985.

KMBI II 1985 S. 115